

## **Satzung**

### **der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Bildung eines Seniorenbeirates (in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2003)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.1997 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Reinfeld (Holstein).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Reinfeld (Holstein). Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindungen mit einzubinden.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (4) Der Aufgabenbereich umfaßt alle Themen und Probleme der älteren Generation, die im Bereich der Stadt relevant sind. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
  - a) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten,
  - b) ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu beraten, zu informieren und zu unterstützen,
  - c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (5) Die Beratungsfunktion nach Abs. 4 a erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
  - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherung für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge,
  - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
  - c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
  - d) Einrichtung der Altenhilfe (z. B. Alten- und Pflegeheime) und
  - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, schriftliche Anträge zu stellen.

- (7) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach Beschlußfassung des Seniorenbeirates an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und im übrigen die Wahlrechtsvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.
- (2) Sofern weniger als acht Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, gelten die darin vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber als Mitglieder gewählt.

Der Gemeindevorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Stadtverordnetenversammlung sowie der Öffentlichkeit bekannt.

## **§ 3**

### **Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.
- (2) Der Seniorenbeirat wird in einer Briefwahl von allen Reinfeld Bürgerinnen und Bürgern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Reinfeld (Holstein) gewählt.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entfällt eine Briefwahl.
- (4) Maßgebend für das Wahlverfahren ist die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

## **§ 4**

### **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer oder einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer oder einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat und führt dessen Geschäfte.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Seniorenbeirates sowie des Vorstandes und ist alleiniger Ansprechpartner der Stadt in allen den Seniorenbeirat betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 5**

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung. Soweit diese Geschäftsordnung keine entsprechenden

Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung entsprechend sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6 Finanzbedarf**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates Haushaltsmittel zur Verfügung.

## **§ 7 Übergangsregelung**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Bildung eines Seniorenbeirates wird die erstmalige Wahl des Seniorenbeirates für die Stadt Reinfeld (Holstein) in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber sieben Mitglieder sowie höchstens sieben Stellvertreter/innen.
- (2) Die Wahlvorschlagsliste entsteht durch Vorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder durch schriftliche Bewerbung oder auf Vorschlag folgender im Bereich der Seniorenarbeit tätigen Institutionen:
  1. Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Reinfeld e. V.
  2. Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
  3. Kirchengemeinden
  4. Senioren Union, Ortsverband Reinfeld
  5. Singgemeinschaft Reinfeld
  6. Vereinigte Landsmannschaften und Heimatbund - Ortsverband Reinfeld (Holstein)
  7. Senioren- und Pflegezentrum
- (3) Die Wahlzeit des von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Seniorenbeirates beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode ist eine Wahl im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Bildung eines Seniorenbeirates durchzuführen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 22. April 1997

Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 17.12.2003 – Inkrafttreten 01.12.2003